

Geschäftsordnung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) der Stadt Frankfurt (Oder) ist entsprechend § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Psychisch-Krankengesetzes (BbgPsychKG) eine Gemeinschaft für alle an der psychosozialen/ psychiatrischen Versorgung von Frankfurter Bürgerinnen und Bürger beteiligten Träger, Einrichtungen, Behörden, Institutionen und Personen. Die PSAG orientiert sich in ihrer Arbeit und ihren Grundwerten an den Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung zur Versorgung psychisch Kranker und seelisch Behinderter unter Beachtung der regionalen Besonderheiten. Die PSAG organisiert ihre Arbeit so, dass sie die Aufgaben des in den o.g. Empfehlungen beschriebenen Beirates inhaltlich wahrnimmt. Die PSAG gestaltet mit beratender Stimme den Auf- und Ausbau des psychosozialen Versorgungsnetzes mit, wobei ihr Votum von den zuständigen Behörden bei Planungen und Entscheidungen für eine gemeindenahen und bedarfsgerechte psychosoziale/ psychiatrische Versorgung zu hören ist.

I. Die Aufgaben der PSAG

Die PSAG nimmt auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 und 4 des BbgPsychKG nachfolgende Aufgaben wahr:

1. Die PSAG wirkt auf die Zusammenarbeit aller an der Versorgung psychisch Kranker und seelisch Behinderter beteiligten Personen, Behörden, Institutionen und Verbände hin.
2. Die PSAG fördert Kooperation, Koordination und Vernetzung sowie den Informationsaustausch aller der in der Stadt Frankfurt (Oder) an der psychosozialen Versorgung Beteiligter.
3. Die PSAG berät fachlich die Stadtverordnetenversammlung und den/die Beigeordnete(n) für Soziales über Bedarf, Planung, Aufbau und Weiterentwicklung eines gemeindenahen psychosozialen Versorgungssystems und ist aktiv an der Psychiatrieplanung beteiligt.
4. Die PSAG nimmt Stellung zu Projektanträgen von psychosozialen/ psychiatrischen Versorgungsangeboten, formuliert Empfehlungen und wirkt mit bei der Sicherstellung der regionalen Versorgungserfordernisse.
5. Die PSAG bemüht sich um die Erarbeitung und Durchsetzung von Qualitätsstandards für eine bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung und Betreuung.
6. Die PSAG leistet Öffentlichkeitsarbeit u.a. mit dem Ziel, die in der Bevölkerung verbreiteten Vorurteile gegen psychisch Kranke und Behinderte abzubauen und Verständnis und Unterstützung für die Probleme dieser Personengruppe zu entwickeln.

II. Die Mitglieder der PSAG

1. Mitglieder der PSAG können an der psychosozialen Versorgung beteiligten oder interessierte Personen, freie Träger, Dienste, Einrichtungen, Behörden und Selbsthilfegruppen werden.

2. Stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind alle Mitglieder, die unmittelbar oder mit einer eigenen Einrichtung oder Dienst an der psychosozialen Versorgung und Betreuung beteiligt sind (s. Anlage).

3. Beratende Mitglieder sind der/ die Dezernent/in und die jeweiligen Vertreter/innen von Ämtern , Behörden und Institutionen, die per Gesetz für die Versorgung und Betreuung, Integration und Rehabilitation psychisch Kranker und seelisch Behinderter zuständig sind, sowie Vertreter/innen politischer Entscheidungsgremien, die/ der Behindertenbeauftragte und Vertreter/innen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. (s. Anlage)

4. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung erworben.

III. Die Organe der PSAG

Die Organe der PSAG sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Sprecherrat
3. Die Arbeitskreise

IV. Die Mitgliederversammlung der PSAG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der PSAG.
2. Die Mitgliederversammlungen der PSAG sind öffentlich.
3. Rederecht haben während der Mitgliederversammlung der PSAG stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
4. Die PSAG ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung und der Stimmberechtigung müssen mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
6. Die ordentlichen Beratungen der PSAG finden mindestens zweimal im Jahr statt. Außerordentliche Beratungen sind auf Antrag eines Arbeitskreises oder auf Vorschlag des Sprecherrats möglich.
7. Vorschläge zur Tagesordnung sollten mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Sprecherrat eingereicht werden. Die Einladungen zu den PSAG- Mitgliederversammlungen ergehen spätestens 3 Wochen vorher.

V. Der Sprecherrat

1. Der Sprecherrat besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/ ihrer Stellvertreter/in, den Sprecher/innen der Arbeitskreise sowie dem/der von der Stadt benannten Psychiatriekoordinator/in als beratendem Mitglied ohne Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Stimme seines/ihres Stellvertreters.

2. Die Mitglieder der PSAG wählen für die Dauer von drei Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in. Diese vertreten die Beschlüsse und Stellungnahmen der PSAG nach außen und bereiten gemeinsam mit dem Verantwortlichen der Arbeitskreise und dem/der von der Stadt benannten Psychiatriekoordinator/in die Beratungen der PSAG vor. Der/ die Vorsitzende und/ oder sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter/in können auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern jederzeit abgewählt werden, wenn ein(e) Gegenkandidat/in die einfache Mehrheit der Stimmen in der PSAG bekommt.

3. Jedes Mitglied des Sprecherrats kann nach Absprache die Leitung einer Beratung der PSAG übernehmen.

VI. Die Arbeitskreise

1. Die PSAG kann Arbeitskreise zu themenspezifischen und regional wichtigen Schwerpunkten bilden, bzw. existierende Arbeitskreise in die Arbeit der PSAG einbeziehen.

2. Die Sprecher/innen der Arbeitskreise informieren über Arbeitsschwerpunkte u.ä. den Sprecherrat und die PSAG.

3. Die Arbeitskreise bestimmen ihre Zusammenkünfte - Inhalte und Anzahl der Beratungen - eigenverantwortlich.

4. Die ständigen Arbeitskreise können entsprechend der folgenden Struktur gebildet werden:

- AK Allgemeine Psychiatrie/ Prävention
- AK Geriatrie/ Gerontopsychiatrie
- AK Arbeit und Beschäftigung/ Berufliche Integration
- AK Sucht
- AK Psychosoziale Betreuung und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter

Für übergreifende Fragen und spezifische Projekte können weitere, auch befristete Arbeitskreise gebildet werden.

5. Die zuständigen Arbeitskreise bereiten zu fachlichen Schwerpunktthemen die jeweiligen Beratungen der PSAG vor.

VII. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung am 26.01.2023 in Kraft. Die PSAG der Stadt Frankfurt (Oder) wird damit neu gegründet. Zugleich werden die Geschäftsordnung der ehemaligen PSAG vom 07.07.2010 und die zugehörige Anlage der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Oder), 26.01.2023

Vorsitzende/r

Stellv. Vorsitzende/r

ANNEX 1: Die Rechtsgrundlage der PSAG nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz § 7 Psychiatriekoordination und psychosoziale Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen die Wahrnehmung der koordinierenden und steuernden Aufgaben in der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Personen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich sicher. Sie können dazu eine Psychiatrie-Koordinatorin oder einen Psychiatrie-Koordinator berufen.

(2) Die an der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen nach § 6 Abs. 3 und 4 Beteiligten können eine psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt bilden. Alle an der Versorgung Beteiligten haben ein Anrecht auf Mitgliedschaft in der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die psychosoziale Arbeitsgemeinschaft wirkt auf eine Zusammenarbeit aller an der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beteiligten Personen, Behörden, Institutionen und Verbände hin.

(4) Die psychosoziale Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Verfahren zur Meinungsbildung des Gremiums geregelt ist. Ihr Votum ist von den zuständigen Behörden bei Planungen und Entscheidungen zu hören.